



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Str. 13
06193 Petersberg

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Zustimmung zur Übertragung gem. § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz
(BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-f-104/93-Landsberg-Süd**

Ihr Zeichen:

18.09.2024

14-34231-500/2/17223/2024

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Übertragung der

Bewilligung Nr.: II-B-f-104/93

Bewilligungsfeld Landsberg-Süd

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“

auf die Firma

GP Papenburg AG
Anderter Straße 99 d
30559 Hannover

wird zugestimmt.

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens
hat die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH zu tragen.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0

Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (nachfolgend MDB genannt) Köthener Straße 13 in 06193 Petersberg betreibt den Kiessandtagebau Landsberg auf der Grundlage mehrerer Bergbauberechtigungen, unter anderem der Bewilligung Nr.: II-B-f-289/94-„Landsberg-Süd“. Diese Bewilligung mit dem dazugehörigem Lageriss wurde mit Datum vom 10.11.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes –*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-* erteilt und ist bis einschließlich 30.11.2028 befristet.

Das Bewilligungsfeld hat eine Feldesgröße von 990.700 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV). und liegt im Saalekreis, in der Gemeinde Landsberg.

Die MDB hat mit der Firma GP Papenburg AG., Anderter Straße 99 d, 30559 Hannover (nachfolgend GP AG genannt), am 02.08.2023 einen notariellen Vertrag (UR Nr.: 0564/2023) bei dem Notar Herrn Ludwig Schlereth geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist unter anderem die Übertragung der Bewilligung II-B-f-104/93- „Landsberg-Süd“ (Vertragsobjekt B2 des Vertrages) von der MDB auf die die GP AG. Mit dem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf die GP AG über.

Da dieser notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn der Übertragung durch das LAGB zugestimmt wurde, stellte MdB, mit Schreiben vom 18.04.2024 und einem Auszug der Kopie des Notarvertrages beim LAGB den entsprechenden Antrag beim LAGB.

Das Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) sowie das Fachdezernat D 33 wurden am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zu dem eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage eines bis zum 31.01.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie eines zugelassenen Rahmenbetriebsplanes bis zum 31.12.2030.

Nach Prüfung des vorgelegten Antrages und den beigelegten Unterlagen wurde über den Antrag zur Zustimmung der Übertragung der Bewilligung durch das Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtigungswesen und Altbergbau) im LAGB entschieden.

II.

Das LAGB ist für die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung nach § 22 Abs. 1 BBergG zuständig.

Der Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung wurde am 18.04.2024 beim LAGB gestellt. Unterschrieben wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herr Boris Mocek sowie der Prokuristin Fr. Dr. Kerstin Wagner.

Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Bewilligung erforderlich sind, lagen dem Dezernat 14 zum Antrag gemäß § 22 Abs. 1 BBergG vor:

- ein Antrag auf Übertragung der Bewilligung vom 18.04.2024 von der MDB auf die GP AG

- -eine auszugsweise Kopie des notariellen Kaufvertrages (UR Nr.: 0564/2023) zwischen der MDB und der GP AG vom 02.08.2023
- - eine Vorhabensbeschreibung mit Kostenaufstellung von der GP AG
- - Handelsregisterauszug HRB 59068 des Amtsgerichtes Hannover vom 13.12.2023 der GP AG
- - der Nachweis der Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch die ROSER GmbH Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft vom 15.04.2024

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG wird der Übertragung der Bewilligung Nr.: II-B-f-104/93-„Landsberg-Süd“ auf die Firma GP AG zugestimmt, da keine Versagensgründe vorlagen.

Die Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist zu erteilen, wenn nicht Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorliegen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRB 59068 des Amtsgerichtes Hannover vom 13.12.2023 der GP AG wurde eingesehen. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich. Mit der Bestätigung des Abschlussberichtes der ROSER GmbH Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft vom 15.04.2024 wurde dem LAGB nach § 11 Nr. 7 BBergG glaubhaft dargelegt, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

In dem eingereichten Arbeitsprogramm (Vorhabensbeschreibung) wurde das weitere Vorhaben in dem zu übernehmenden Bewilligungsfeld detailliert dargestellt. Auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes wurde ein Finanzierungsplan aufgestellt, auf die sich die finanzielle Glaubhaftmachung der Mittel bezieht.

Um die weitere ordnungs- und planmäßige Gewinnung einzuschätzen, wurde das Arbeitsprogramm dem Fachdezernat D 13 sowie D 33 mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Das Fachdezernat D 13 teilte mit, dass die Gewinnung im Kiessandtagebau Landsberg auf der Grundlage des bis zum 31.01.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes erfolgt und durch die die GP AG durchgeführt wird. Seitens des Fachdezernates spricht nichts gegen die Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung. Eine Verlängerung des derzeit gültigen Hauptbetriebsplans wäre Voraussetzung für den weiteren ordnungs- und planmäßigen Abbau. Die Verlängerung des Hauptbetriebsplanes bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen, wenn der derzeit gültige Planfeststellungsbeschluss verlängert werden würde.

Das Fachdezernat D 33 teilt in der Stellungnahme mit, dass der Rahmenbetriebsplan aktuell bis zum 31.12.2030 befristet ist.

Einer Übertragung der Bewilligung an die GP AG spricht nichts entgegen. Versagungsgründe i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Übertragung der Bewilligung an die GP AG ist zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt lfd. Nr. 5 Ziffer 1.12. Danach ist der derjenige kostenpflichtig der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH hat den Antrag gestellt und ist daher kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

Hinweise

Derzeit liegt ein gültiger Hauptbetriebsplan für das Bewilligungsfeld vor.

Mit dieser Entscheidung ist der Erwerber der Bewilligung berechtigt einen Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zu stellen oder einen bestehenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen.

Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Bewilligung auf den neuen Berechtigungsinhaber, die GP AG über.

Alle Originalunterlagen sind dem Erwerber zu übergeben.

Eine Kopie dieser Entscheidung wird dem zukünftigen Berechtigungsinhaber zugesandt.

Die erforderlichen Änderungen im Berechtsamsbuch und -karte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber